

## **Verordnung der Bezirksregierung Halle über die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Nordspitze Peißnitz", Stadt Halle**

Auf der Grundlage der §§ 17, 26 und 27 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11.02.1992 (GVBl. LSA, S. 108) wird verordnet :

### **§ 1 Naturschutzgebiet**

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet erhält die Bezeichnung "Nordspitze Peißnitz".
- (3) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 11,6 ha.

### **§ 2 Geltungsbereich**

- (1) Der Rand der in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 10000 ausgewiesenen schraffierten Fläche stellt die Grenze des Naturschutzgebietes dar. Sie verläuft entlang des Böschungsfußes der Uferböschung und umfaßt das Flurstück 1 in der Flur 7 (KB 4807) der Gemarkung Gimritz und verläuft im Süden entlang der dem Naturschutzgebiet zugewandten Seite des Wanderweges.
- (2) Die vorgenannte Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Je eine Ausfertigung der Karte im Maßstab 1 : 10 000 wird bei der Bezirksregierung Halle - Obere Naturschutzbehörde -, Willy-Lohmann-Straße 7, 06114 Halle, und dem Magistrat der Stadt Halle, Am Markt 1, 06108 Halle, aufbewahrt, und kann dort von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

### **§ 3 Schutzzweck**

Das Gebiet stellt einen wertvollen Rest des ehemals umfangreichen Auewaldes der Saale im Stadtgebiet von Halle dar. Von besonderer Bedeutung ist die einzigartige naturnahe Hartholzau mit ihrem hohen Anteil an Alteichenbeständen und starkstämmigem Totholz. Schutzzweck der Verordnung ist der Erhalt dieses Auewaldrestes in seiner naturnahen Ausprägung und der an diesen Biotoptyp angepaßten Tier- und Pflanzengesellschaften.

### **§ 4 Verbote**

- (1) Nach § 17 Abs. 2 NatSchG LSA sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das

...

Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig beeinträchtigen.

(2) Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen sind im Naturschutzgebiet insbesondere folgende Handlungen untersagt:

1. das Naturschutzgebiet außerhalb der vor Ort gekennzeichneten Wege zu betreten,
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen oder zu töten,
3. Hunde frei laufen zu lassen,
4. sämtliche Wege mit Motorfahrzeugen zu befahren,
5. Feuer anzuzünden,
6. bauliche Anlagen einschl. Deponien aller Art zu errichten sowie transportable Einrichtungen und Zelte aufzustellen,
7. gebietsfremde Tiere und Pflanzen in das Gebiet einzubringen,
8. Wege neu anzulegen und weitere Parkbänke oder Papierkörbe ohne Genehmigung der zuständigen Behörde aufzustellen,
9. mit Wasserfahrzeugen am Ufer des Naturschutzgebietes anzulegen,
10. sportliche und touristische Veranstaltungen sowie Volksfeste durchzuführen,
11. im Naturschutzgebiet zu reiten,
12. die entlang der Südgrenze des Naturschutzgebietes verlaufenden Gleisanlagen in diesem Abschnitt mit Pestiziden oder sonstigen Agrochemikalien zu behandeln.

## **§ 5** **Freistellungen**

Von den Regelungen des § 4 dieser Verordnung sind freigestellt :

1. die ordnungsgemäße naturnahe forstwirtschaftliche Bodennutzung; jedoch ohne
  - Pflanzenschutzmittel anzuwenden,
  - Kahlschläge durchzuführen.Totholz darf nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde entfernt werden.
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, jedoch nur auf Schalenwild, Marderhund, Mink, Waschbär, verwilderte Katzen und verwilderte Hunde.
3. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Sie sind hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführung vor ihrer Durchführung mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Diese Abstimmung entfällt bei Gefahr im Verzuge sowie bei der Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr.
4. das Betreten des Gebietes durch den Nutzungsberechtigten oder Eigentümer, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung erforderlich ist.
5. Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde.
6. das Betreten des Gebietes für wissenschaftliche Forschung und Lehre, einschließlich der hierfür erforderlichen Maßnahmen, im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde.

...

## **§ 6** **Duldung**

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, folgende Maßnahmen zu dulden:

- das Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Naturschutzgebietes,
- Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung des Naturschutzgebietes.

## **§ 7** **Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung und den Verboten des § 17 Abs. 2 NatSchG LSA kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 44 NatSchG LSA auf Antrag Befreiung gewähren.

## **§ 8** **Zuständige Behörde**

Die zuständige Behörde ist die Bezirksregierung Halle als Obere Naturschutzbehörde.

## **§ 9** **Zuwiderhandlungen**

Gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstößt.  
Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 10** **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Halle in Kraft.

Halle/Saale, 10.09.1993

Kleine  
Regierungspräsident